



Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst - Tirol

6464 Tarrenz • Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/008/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 01.12.2008 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll GR/007/2008 vom 29.09.2008

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll GR/007/2008 vom 29.09.2008 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und rechtskräftig unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Bericht des Prüfungsausschusses

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Außenstände unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

TOP 4: Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Beiträge 2009

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mehrheitlich, die Steuern, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2009 wie folgt zu beschließen:

Grundsteuer A		500 %	des Messbetrages
Grundsteuer B		500 %	des Messbetrages
Kommunalsteuer		3 %	der Lohnsumme
			Lehrlingsentschädigungen werden auf Antrag für das vorangegangene Kalenderjahr befreit. Befreiungszeitraum: 01.01.2008-31.12.2010
Hundesteuer	€	40,00	für den 1. Hund
	€	80,00	für jeden weiteren Hund
Erschließungsbeitragssatz		5 %	des mit Verordnung der Landesregierung vom 04.07.1995, LGBl. Nr. 67/1995 idF. LGBl. Nr. 103/2001, festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von € 78,12, somit € 3,91.
Wasseranschlussgebühr	€	2,50	je m ² verbaute Fläche
Wasserbenutzungsgebühr	€	0,45	je m ³
Wasserzählergebühr	€	10,00	je 3 – 5 m ³ Zähler
	€	14,00	je 5 – 7 m ³ Zähler u. je 7 – 10 m ³ Zähler

	€	30,00	je 20 m³ Zähler
	€	250,00	je Verbundwasserzähler DN 100
Kanalanschlussgebühr	€	4,50	je m³ umbauter Raum
	€	92,75	je EGW bei Starkverschmutzern
	€	2,00	je m² bei befestigten Flächen über 500 m²
Kanalbenutzungsgebühr	€	2,00	je m² Dachfläche
	€	1,90	je m³ Wasserbezug
	€	5,40	je EGW bei Starkverschmutzern
	€	0,45	je m² bei befestigten Flächen über 500 m²
Grundgebühr Restmüll Haushalte			
Grundgebühr (Hebesatz)	€	65,00	Jährlich
Gebührensätze		60%	1-Personenhaushalt
		120%	2-Personenhaushalt
		170%	3-Personenhaushalt
		220%	4-Personenhaushalt
		270%	5-und Mehrpersonenhaushalt
		120%	für Wochenendhäuser
Grundgebühr Restmüll für Betriebe, Vereine ...			
Grundgebühr jährlich	€	95,00	120-Liter Müllbehälter
	€	190,00	240-Liter Müllbehälter
	€	522,00	660-Liter Müllbehälter
	€	610,00	770-Liter Müllbehälter
	€	633,00	800-Liter Müllbehälter
	€	792,00	1000-Liter Müllbehälter
	€	871,00	1100-Liter Müllbehälter
	€	95,00	60-Liter Sackmüllabfuhr
Weitere Gebühr für Privathaushalte, Betriebe, Vereine ...			
120-Liter Müllbehälter	€	4,00	pro Entleerung
240-Liter Müllbehälter	€	8,00	pro Entleerung
660-Liter Müllbehälter	€	22,00	pro Entleerung
770-Liter Müllbehälter	€	25,67	pro Entleerung
800-Liter Müllbehälter	€	26,67	pro Entleerung
1000-Liter Müllbehälter	€	33,33	pro Entleerung
1100-Liter Müllbehälter	€	36,67	pro Entleerung
60-Liter Papiersack	€	2,00	pro Entleerung
Kompostierfähige Abfälle für Privathaushalte, Gewerbe und Vereine			
Grundgebühr jährlich	€	44,00	120-Liter Müllbehälter
	€	88,00	240-Liter Müllbehälter
	€	22,00	für 60-Liter Sack
Sperrmüllgebühr pro Tonne	€	145,00	Selbstanlieferung Deponie Roppen
	€	36,00	Mindestgebühr bei Selbstanlieferung Deponie Roppen
	€	218,00	Recyclinghof Tarrenz
Biomüllsäcke klein 8 Liter	€	0,15	pro Sack
Biomüllsäcke groß 60 Liter	€	2,00	pro Sack
Friedhofsgebühr	€	200,00	Zuweisung Einzelgrab
	€	300,00	Zuweisung Familiengrab
	€	2.000,00	Zuweisung Urnennische
	€	20,00	Grabbenutzungsgebühr EG jährlich

	€	30,00	Grabbenützungsgebühr FG jährlich
	€	50,00	Grabbenützungsgebühr UN jährlich
Grab öffnen und schließen	€	420,00	Beisetzung einer Leiche in einem EG od. FG
	€	65,00	je Urnenbeisetzung
	€	840,00	Exhumierung
Leichenhallenbenützung	€	25,00	pro Bestattung
Kindergarten	€	22,00	für das 1. Kind
	€	15,00	für das 2. Kind
	€	0,00	ab dem 3. Kind
	€	7,25	zusätzlich für den Ganztagsbesuch
Kompressor	€	25,00	je Stunde
Bagger	€	25,00	je Stunde (ohne Fahrer)
Baugründe Siedlung	€	50,00	je m²
Obtarrenz			
Zusatzgründe bis 100 m²	€	36,00	je m²
Zusatzgründe über 100 m²			Entscheidung durch Gemeinderat
Plakate	€	0,70	je Plakat für Einheimische
	€	1,40	je Plakat für Auswärtige
Anerkennungs-zins	€	20,00	für jeden Pachtgegenstand
Vergnügungssteuer			Die Vergnügungssteuer wird nur für jene Veranstaltungen erhoben, die gem. §§ 2 u. 3 des Tiroler Kriegsoffer- u. Behindertenabgabengesetzes (LGBL. Nr. 27/1992 idF: LGBL. Nr.112/2001,26/2004) abgabepflichtig sind.

a) **Kartensteuer:** 10 v.H. der Bemessungsgrundlage bei Ausgabe von Eintrittskarten

b) **Pauschsteuer:** Höchstsätze lt. §§ 13 – 20

	LGBL. Nr. 60/1982 Tiroler Vergnügungsteuergesetz 1982 idF: LGBL. Nr. 31/1986,112/2001
Gemeinde-Verwaltungsabgaben	Gemäß LGBL.Nr. 24/1968 in der jeweils geltenden Fassung u. gemäß jeweiliger Verordnung der Landesregierung
Gemeinde-Kommissionsgebühren	Gemäß Gemeinde- und Landeskommis-sionsgebühren-verordnung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung
Kostenersätze für Teilwälder	Gem. § 72 TGO (Grundsteuer A für Teilwälder, landwirtschaftl. Abgaben für Teilwälder, Feuerversicherung für Teilwälder) Euro 2,62 pro ha

In den angegebenen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

TOP 5: GRUNDSACHEN

TOP 5.1: Wiederkaufsrecht Gp. 2615/4 (Walchenbach)

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) die Liegen-schaft in EZ 1992 – Grundstück 2615/14 – GB Tarrenz – Bauplatz Walchenbach 10a von Hr. Tangl Andreas gemäß dem vertraglich vereinbarten Wiederkaufsrecht zu er-werben.

TOP 6: FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

TOP 6.1: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 1921/1, 1921/2 u.a.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der neu gebildeten Gpn. 1921/1, 1921/2, 1921/3, 1921/4, 1921/5 und 1921/6 – KG Tarrenz – Strad 13, gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006, laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom 03.12.2008 bis zum 02.01.2009 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich Teilflächen der neu gebildeten Gpn. 1921/1, 1921/2, 1921/3, 1921/4, 1921/5 und 1921/6 – KG Tarrenz – Strad 13 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2006 vor.

Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 7: ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE BEBAUUNGSPLÄNE

TOP 7.1: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan "A38/E1 Obtarrenz 14 - Unterhofer"

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 3092/5 – KG Tarrenz, gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006, laut planlicher Darstellung A38/E1 Obtarrenz 14 – Unterhofer und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 03. Dezember 2008 bis zum 02. Jänner 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 7.2: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan "A39/E1 Tarrenz - Prantl"

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 14 Ja Stimmen (GR Prantl Albin erklärt sich für befangen), den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gpn. 262 und 264 – KG Tarrenz, gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006, laut planlicher Darstellung *A39/E1 Tarrenz – Prantl* und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 03. Dezember 2008 bis zum 02. Jänner 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 7.3: Ergänzender Bebauungsplan Siedlungsgebiet Brenjur Bauplatz 31 - Fam. Rauch

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 576/30 sowie Teilflächen der Gpn. 576/42 und 3443/1 – KG Tarrenz, laut planlicher Darstellung *A21/E13 Brenjur 1 – Bauplatz 31* und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 03. Dezember 2008 bis zum 02. Jänner 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 7.4: Ergänzender Bebauungsplan Siedlungsgebiet Brenjur Bauplatz 27 - Fr. Doblander

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja Stimmen einstimmig:

- Der Beschluss dem Tiroler Bodenfonds Fr. Fringer Elisabeth für den Bauplatz Nr. 27 / Gp. 576/34 und Fr. Doblander Bianca für den Bauplatz Nr. 28 / Gp. 576/33 zu empfehlen wird aufgehoben.
- Fr. Doblander Bianca wird dem Tiroler Bodenfonds als Bauplatzempfängerin für den Bauplatz Nr. 27 / Gp. 576/34 empfohlen.

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 576/34 - KG Tarrenz, laut planlicher Darstellung *A21/E14 Brenjur 1 – Bauplatz 27* und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 03. Dezember 2008 bis zum 02. Jänner 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 8: Sanierungsoffensive "Oberste Geschoßdecke / Dach"

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) das Förderprogramm zur „Effizienteren Energienutzung, CO₂ Minderung und regionalen Wertschöpfung“ im Jahr 2009 wieder durchzuführen.

PROJEKT: Sanierungsoffensive „Oberste Geschoßdecke/Dach“ 2009

Die Unterlagen für das Förderprogramm liegen im Gemeindeamt Tarrenz auf.

TOP 9: Abgeltung der Angliederungsflächen ÖBF - Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) eine gegenseitige Angliederung von Jagdflächen zwischen der Gemeinde und den Österreichischen Bundesforsten. Die Gemeinde erhält von den Bundesforsten überhangmäßig 415,76 ha Jagdgebiet, diese Fläche wird mit einem Hektarsatz von Euro 4,13 abgegolten. Die Österreichischen Bundesforste erhalten somit eine Abgeltung von 1.720,62 Euro pro Jahr.

TOP 10: Antrag Almausschuss und Ortsbauernrat Vorweide für Mutterkühe

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss: Die Gemeinde Tarrenz, als Grundeigentümer der Weide in Rast und Lenze-

nanger, stimmt einer Neuregulierung durch die Agrarbehörde für die Weidenutzung der Mutterkühe zu.

TOP 11: Bergwacht Tarrenz Vorschlag Wegsanierung und Schranken Sinnesbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

2009 wird am Forstweg nach Sinnesbrunn, unterhalb von der Kapelle, ein absperrbarer Pfosten errichtet. Der Weg von Obtarrenz nach Sinnesbrunn wird im Jahr 2009 saniert.

TOP 12: Umbau Gemeindeamt

Beschluss:

Der Gemeinderat Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Grundsatzbeschluss:

Das Gemeindeamtsgebäude wird in den Jahren 2009 bis 2011 mit Mitteln von Land und Gemeinde generalsaniert, über die Vergabe der Architektenleistungen wird noch beraten.

TOP 13: Neuregelung Müllsammelstellen im Ortsgebiet

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) die Müllsammelstellen in Tarrenz so zu belassen wie sie sind.

TOP 14: Verein BIN finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen einstimmig den Verein BIN, (= Beratung, Information und Nachsorge im Bereich von Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit sowie Spielsucht), in den Jahren 2008 bis 2010 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 0,10 € pro Einwohner (Einwohnerzahl laut Volkszählung 2001) zu unterstützen.

TOP 15: Jugendinformationsstelle; Finanzierungsvereinbarung 2008 bis 2010

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) die Jugendinformationsstelle – Info Eck Oberland im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2008 bis 2010 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von Euro 0,25 pro Einwohner zu unterstützen.

TOP 16: Ansuchen bezüglich Ortsdurchfahrtsverschönerung

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) das Projekt Ortsdurchfahrtsverschönerung „neue Maisgehänge für Gamper`s Stadel“ finanziell nicht zu unterstützen.

TOP 17: Diverse Ansuchen

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 18: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.

Der Bürgermeister

Rudolf Köll

kundgemacht am: 03.12.2008

abgenommen am: 18.12.2008